

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Vorlage Nr. 950/852/2019

Informationsvorlage

TOP

Wirtschaftlichkeitsstudie PV-Freiflächenanlage Kehrig

Verfasser: Matthias Steffens
Bearbeiter: Matthias Steffens
Fachbereich: Fachbereich 4

Datum: 03.09.2019
Aktenzeichen: 5 825-31

Telefon-Nr.:
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Werkausschuss	öffentlich	17.09.2019	Kenntnisnahme
Verbandsgemeinderat	öffentlich	26.09.2019	Kenntnisnahme

Vorlage zur Kenntnisnahme:

Werkausschuss und Verbandsgemeinderat nehmen zustimmend Kenntnis von der Beauftragung einer Wirtschaftlichkeitsstudie zur Feststellung der Realisierbarkeit einer PV-Freiflächenanlage in einer möglichen Größenordnung von rd. 5.000 qm und einer Kapazität von rd. 720 kW_{Peak} auf dem ehemaligen Gelände der Kläranlage Kehrig an das Ingenieurbüro Tuttahs & Meyer, Andernach.

Sachverhalt:

Mit der Fertigstellung des Abwasserpumpwerkes Kehrig im Jahre 2016/2017 wurde nach Schleifung der alten Kläranlage das im Eigentum der Verbandsgemeinde stehende Gelände für eine weitere Nutzung frei. Derzeit ist die Fläche als Wiese eingesetzt.

Der Werkausschuss wurde bereits mit den Ergebnissen der Eigenstromproduktion der eigenen PV-Dach- und Freiflächenanlage auf dem Pumpwerk über diesen an sich sehr geeigneten Standort für eine weitere PV-Freiflächenanlage informiert. Der Standort und die erzielten Stromerzeugungen der eigenen PV-Anlage zeigen auf, dass hier ein großes Potential für weiteren Strom aus Sonnenenergie erwirtschaftet werden könnte.

Der Bau einer solchen PV-Freiflächenanlage fällt und steht letztlich schwerpunktmäßig mit der wirtschaftlichen Betreibung und der Möglichkeit auch entsprechende Erlöse aus dieser Anlage zu ziehen.

Die Problematik der gesetzlich verankerten rückläufigen Einspeisevergütung bei allerdings durch die Fortentwicklung von wirtschaftlichen Modulen (= Rückgang der Investitionskosten) hat zu den Überlegungen geführt, im ersten Schritt eine Wirtschaftlichkeitsstudie erstellen zu lassen, inwieweit sich überhaupt und wenn ja, in welcher Größe auf diesem Freigelände eine solche Anlage rechnen lässt.

Dabei werden folgende Fragen bearbeitet:

1. Wie kann eine Anlage auf dem vorhandenen Grundstück hinsichtlich Topographie, Sonneneinstrahlung, Zugänglichkeit und Anschlussmöglichkeiten installiert werden und welche Leistung könnte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten installiert werden?
2. Welche Module wären für diesen Standort und dem Ziel der ertragreichsten Erwirtschaftung erforderlich?
3. Grobkostenschätzung für Fundamente, Module, Speicher, Wechselrichter und Steuerung
4. Abschätzung von Abschreibungen und Erträgen
5. Aus der Stromproduktion resultierende Aufwendungen wie EEG-Umlage usw.

Mit der Erstellung der Wirtschaftlichkeitsstudie hat die Werkleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Ingenieurgesellschaft Tuttahs & Meyer mbH, Andernach nach Vorlage entsprechender Referenzen zur Angebotssumme von **3.689 €** (Auftragsvergabe innerhalb der Ermächtigung der Werkleitung lt. Betriebsatzung) und aufgrund vorhandener Wirtschaftsplanmittel für allgemeine Planungsleistungen bei Sachkonto 082 13, beauftragt.

Die Studie soll bis Ende September/Mitte Oktober fertiggestellt sein.

Eine Vorstellung erfolgt dann in der kommenden Sitzung des Werkausschusses am 03. Dezember 2019/Verbandsgemeinderat am 12. Dezember 2019.

Erst mit der positiven Aussage der Wirtschaftlichkeitsstudie können die weiteren notwendigen Schritte eingeleitet werden:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Standort in Kehrig durch Erweiterung der Nutzung von bisher „Abwasser“ auf „**Abwasser und Elektrizität/Energie**“.
2. Antrag an die Ortsgemeinde Kehrig auf Einleitung des notwendigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für diese Fläche.

Auszug aus Gespräch mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Planungsabteilung am 30.01.2013:

Die Ausweisung im Flächennutzungsplan bei den Kläranlagen mit der Bezeichnung „Ver- und Entsorgung“ ist nicht ausreichend, d. h. es müsste eine Änderung der Flächennutzungsplanung erfolgen.

Auf den entsprechenden Flächen wäre dabei eine Doppelnutzung mit der Ergänzung „Energiegewinnung“ planungsrechtlich ausgewiesen werden.

Dabei könnte die Nutzung entweder als gewerbliche Fläche mit den daraus resultierenden Folgen oder als Sondergebiet ausgewiesen werden.

In jedem Fall müsste ein Bebauungsplan für die Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage erlassen werden, da weder über die Außenbereichsregelung des § 35 eine Privilegierung nach Abs. 1 begründet, noch der Tatbestand des § 35 Abs. 2 BauGB belegt werden kann, auch wenn dem Vorhaben zur Energiegewinnung zur Eigenförderung keine öffentlichen Belange entgegenstehen dürften.

Dies würde im Falle des Kläranlagengeländes in Kehrig in jedem Fall zu einer weiteren 13. Änderung des Flächennutzungsplanes führen, wobei dann auf Antrag des Abwasserwerkes von der Ortsgemeinde Kehrig begleitend der Bebauungsplan aufzustellen wäre.

Die Entscheidung, ob das Gelände zusätzlich als „Sondergebiet“ oder „gewerbliche Fläche“ ausgewiesen wird, steht nach Angaben von Frau Langowski in unserer eigenen Entscheidungsfindung.

*Baurat Pung gibt bei der Ausweisung im Flächennutzungsplan, insbesondere wegen weitergehender Anforderungen bei „gewerblicher Nutzung“, dem **„Sondergebiet“** als Nutzungsform den Vorrang.*

Da bei dieser Freiflächenanlage der Stromertrag deutlich höher als der Eigenbedarf ist, muss in jedem Fall die Freiflächenanlage ausdrücklich genehmigt werden. „

3. Prüfung von Fördermöglichkeiten. (Förderrichtlinien Wasserwirtschaft RLP/Kommunalrichtlinie mit Potentialstudie)
4. Festlegung des Betreibers der PV-Freiflächenanlage. (Abwasserwerk/AöR?)

Mit dieser Studie soll das Bestreben der Verbandsgemeinde Vordereifel ausdrücklich bekräftigt werden, durch die Nutzung der freigewordenen eigenen Grundstücksfläche einen Beitrag zum Klimawandel durch geeignete Maßnahmen im Bereich der regenerativen Energieerwirtschaftung zu leisten

Werkausschuss und Verbandsgemeinderat werden um Kenntnisnahme gebeten.